

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

II. Stück vom Jahre 1915.

---

Inhalt: Nr. 36. Allerhöchster Erlaß. S. 175. — Nr. 37. Verordnung zur Ausführung des Allerhöchsten Gnadenenerlasses. S. 176. — Nr. 38. Bekanntmachung, die Bildung katholischer MinderheitsKirchengemeinden in Kamenz, Oschan, Zittau und Neuleutendorf betr. S. 178. — Nr. 39. Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zu einem außerordentlichen Landtage betr. S. 179.

---

## Nr. 36. Allerhöchster Erlaß

vom 25. Mai 1915.

**WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König  
von Sachsen usw. usw. usw.**

haben Uns entschlossen, zu Gunsten der Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege in weitgehendem Umfange die gnadentwaise Niederschlagung der gegen sie anhängigen oder anhängig werdenden Strafverfahren einschließlich der gerichtlich eingeleiteten zu bewilligen, soweit solche vor dem 25. Mai 1915 und vor der Einberufung zu den Fahnen begangene Übertretungen oder Vergehen mit Ausnahme derjenigen des Verrats militärischer Geheimnisse zum Gegenstande haben. Es ist Unser Wille, daß diese Strafverfahren niedergeschlagen werden, sofern nicht, wie namentlich bei Zuwiderhandlungen gegen aus Anlaß des Kriegs verfügte Maßnahmen, das öffentliche Interesse die Durchführung der Strafverfolgung zwingend erfordert. In besonders liegenden Fällen soll die Niederschlagung auch bei Verbrechen verfügt werden.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sind Beschuldigte, die wegen begangener Straftaten durch ein Militärgericht rechtskräftig zur Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder zur Dienstentlassung verurteilt sind oder sonst mit Rücksicht auf eine Straftat die Eigenschaft eines Kriegsteilnehmers verloren haben.